

Frage der/des Abgeordneten Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BÜRGER IN WUT

**„Betriebsprüfungen im Land Bremen“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Das Mehrergebnis der Betriebsprüfungen für das Jahr 2014 betrug 123,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2015 waren es 64,4 Mio. Euro und für das Jahr 2016 ein Betrag von 133,6 Mio. Euro.

Da die Prüfungsberichte anschließend von den Innendiensten der Finanzämter in Steuerbescheide umgesetzt werden müssen, ist davon auszugehen, dass mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung entsprechende Steuermehreinnahmen festgesetzt werden. Eine technische Überwachung zum Zwecke einer statistischen Auswertung erfolgt nicht. Dies ist aber auch nicht notwendig, weil eine flächendeckende, dezentral organisierte Überwachung der Auswertung aller Prüfungsberichte erfolgt.

Eine betragsmäßige Überwachung der festgesetzten Mehrergebnisse ist als bremische Einzellösung auch zukünftig nicht vorgesehen, da in der Finanzverwaltung ausschließlich länderübergreifende Programme aus dem KONSENS-Verbund eingesetzt werden, die entsprechende Funktionalitäten nicht bieten. Dies gilt auch für die Überwachung der tatsächlichen Zahlungseingänge für den Fiskus.

Auf Grund der Bitte des Haushalts- und Finanzausschusses der bremischen Bürgerschaft wurde hiervon unbenommen für die Erstellung des Jahresberichts für 2016 der bremischen Steuerverwaltung eine zeitweise manuelle Überwachung der kassenwirksamen Einnahmen der Betriebsprüfungsmehrergebnisse durchgeführt. Durch die engmaschige Verzahnung von Finanzämtern mit der zentralen Vollstreckungsstelle bei der Landeshauptkasse in Bremen ist eine zuverlässige Zahlungsüberwachung im Rahmen der landesinternen Möglichkeiten vollständig gewährleistet. Darüber hinaus gehende Maßnahmen einer zentralen Überwachung sind insbesondere im Hinblick auf den großen Arbeitsaufwand sowie der nicht aussagekräftigen Ergebnisse nicht vertretbar.

**Zu Frage 2:**

Eine statistische Überwachung der Ergebnisse der Betriebsprüfung dem Grunde nach wird nicht durchgeführt. Dementsprechend ist es nicht möglich eine Aussage dazu zu treffen, wie hoch der prozentuale Anteil von Gewinnverlagerungen oder sonstigen Kategorisierungen von Einzelfeststellungen am Mehrergebnis der Betriebsprüfung ist. Dies liegt insbesondere auch darin begründet, dass es hierzu notwendig wäre, die technische Umsetzung jeder einzelnen Prüfungsfeststellung durchzuführen, anstatt wie bisher auf die Summe der Gewinn- bzw. Steuerauswirkung der einzelnen Feststellungen abzustellen.

In der täglichen Arbeit der Betriebsprüfer treten Gewinnverlagerungen in einem sehr breiten Spektrum auf. Zu unterscheiden ist hier zwischen der Gewinnverlagerung innerhalb eines Betriebes auf andere Veranlagungszeiträume und der grenzüberschreitenden und betriebsübergreifenden Gewinnverlagerung zur Erzielung von steuerlichen Vorteilen. Gerade die grenzüberschreitende Gewinnverlagerung führt oftmals zu erheblichen Steuerausfällen und ist daher tatsächlich seit Jahren bundesweit im Fokus der Betriebsprüfungsstellen.

Unabhängig von der immer stärkeren Ausrichtung auf Sachverhalte mit der Gefahr eines endgültigen Steuerausfalls ist die Betriebsprüfung allerdings auch rechtlich dazu verpflichtet,

Sachverhalte mit nicht unbedeutender Gewinnverlagerung zwischen mehreren Veranlagungszeiträumen in die Außenprüfung aufzunehmen.

Ist bei einem Steuerfall im Land Bremen eine Betriebsprüfung vorgesehen, ist in der Folge der zuständige Betriebsprüfer für die Beurteilung des Gesamtfalls bis zum Abschluss der Betriebsprüfung zuständig. Eine darüberhinausgehende Übernahme von Aufgaben der Steuerveranlagung durch die Betriebsprüfung findet nicht statt.

**Zu Frage 3:**

Im Jahr 2016 wurden im Land Bremen insgesamt 1.239 Betriebsprüfungen durch 144 Betriebsprüfer durchgeführt. Dies entsprach – gemessen in Vollzeitäquivalenten - einem tatsächlich prüfenden Personal von rund 111 Stellen. Die Gesamtpersonalkosten des Finanzamts für Außenprüfung für den Bereich der Betriebsprüfung betragen 8.621.388,66 Euro. In dieser Summe sind die Personalkosten für das prüfende Personal, die eigene Verwaltung und die Führungsebene, sowie Kosten für die IT-Ausstattung und die Räumlichkeiten enthalten.

Frage der/des Abgeordneten Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BÜRGER IN WUT

**„Lernmittelfreiheit an Berufsschulen“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Lernmittelfreiheit in Bremen gilt auch für die ca. 17.000 Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Lande Bremen.

**Zu Frage 2:**

In Bremen liegt der „Pro-Kopf-Messbetrag“ (PKM) für die Lernmittel je nach Ausbildungsgang/Beruf zwischen 23,00 € und 587,00 €. Für die Berechnung des Betrages pro Schule Anfang des Jahres wird die Schülerstatistik vom Oktober des vorherigen Jahres zugrunde gelegt.

Der PKM wurde in dem Zeitraum 2013 bis 2017 nicht erhöht. Seit 2015 werden aber p.a. zusätzlich 0,5 Mio. € für die Ausstattung der Werkstätten bereit gestellt.

In Bremerhaven erfolgt die Berechnung der Lernmittelzuweisungen für die berufsbildenden Schulen entsprechend den Bremer Pro-Kopf-Messbeträgen und der Bundesstatistik.

Aufgrund der im Haushalt bereitgestellten Mittel wurden die errechneten Beträge 2013 und 2014 um 25% gekürzt, in 2015 um 13 % gekürzt, in 2016 um 10% gekürzt und in 2017 ungekürzt zugewiesen.

Zusätzlich wurden Sonderzuweisungen für die Einrichtung von Lernfeldern in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 zur Verfügung gestellt.

**Zu Frage 3:**

Nach Artikel 31 der Landesverfassung Bremen werden Lehr- und Lernmittel im Grundsatz unentgeltlich bereitgestellt. Dies umfasst in Zeiten zunehmender Digitalisierung neben der kostenlosen Leihe klassischer Lernmedien wie Lehrbücher immer mehr auch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien über Lernplattformen wie z. B. „itslearning“.

Nicht unter die Lehr- und Lernmittelfreiheit fallen nach § 14, Abs.1, Nr.3 Berufs-Bildungs-Gesetz Gegenstände, die zugleich der Berufsausübung dienen, diese sind dem/der Auszubildenden von den Ausbildern, also den ausbildenden Betrieben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen neben den in der zitierten Vorschrift insbesondere genannten Werkzeugen und Werkstoffen auch besondere Fachbücher oder textliche Arbeitsmittel. Dem Senat ist bekannt, dass das Schulzentrum Utbremen – wie auch andere berufsbildende Schulen – den Ausbildungsbetrieben mitteilt, dass den Auszubildenden diese Gegenstände, die zugleich der Berufsausübung dienen, kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

**„Briefzustellung durch die Deutsche Post in Bremen“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Seit Juli dieses Jahres bietet die Deutsche Post in ausgewählten Zustellbezirken ein Testverfahren an, in dessen Rahmen ihre Kunden auf freiwilliger Basis und in einem begrenzten Zeitraum alternative Zustelloptionen erproben können. Nicht betroffen von diesem Testverfahren sind Paket- und Pressesendungen, Päckchen, Sendungen mit dem Service „Postzustellungsauftrag“ sowie Briefsendungen mit Zusatzleistungen.

Die Bundesnetzagentur ist als zuständige Regulierungsbehörde über dieses Projekt informiert worden und hat nach Prüfung keine rechtlichen Bedenken zum Verfahren angemeldet. Außerhalb dieses Testumfeldes wird die Deutsche Post im Bundesland Bremen, wie im gesamten Bundesgebiet auch, weiterhin sämtliche Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung erfüllen.

Nach Angaben der Deutschen Post AG handelt es sich um einen ergebnisoffenen Test, dessen Erkenntnisse nach Abschluss ausgewertet werden sollen. Ob an diesem freiwilligen Testverfahren auch Postkunden aus dem Bundesland Bremen teilnehmen, ist dem Senat nicht bekannt.

Das Testverfahren soll spätestens am 16. Dezember 2017 enden.

**Zu Frage 2:**

Im Rahmen des zeitlich begrenzten Testverfahrens und auf Grundlage der freiwilligen Teilnahme, sieht der Senat keine Beeinträchtigung des Versorgungsauftrages.

**Zu Frage 3:**

Bewertbare Pläne liegen seitens der Deutschen Post AG nicht vor. Der Senat wird aber gleichwohl die Entwicklung nach Beendigung des Testverfahrens in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur weiter begleiten.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

**„Plattdeutschangebote für Lehramtsstudenten in Bremen?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Im Studienfach Germanistik/Deutsch ist für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Oberschulen und Gymnasien sowie für das nicht-schulische Germanistik-Studium im Bachelor ein Wahlpflichtmodul „Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur“ vorgesehen, das üblicherweise in jedem Semester angeboten und von etwa 25 Studierenden pro Semester absolviert wird. Dieses Angebot erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags der Universität Bremen mit dem Institut für niederdeutsche Sprache e.V. (INS), so dass Mitglieder des INS im Regelfall zwei entsprechende Seminare pro Semester anbieten. Im Wintersemester 2017/18 kann das Wahlpflichtmodul "Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur" im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen des Vereins für niederdeutsche Sprache im Rahmen eines Kompaktkurses angeboten werden.

**Zu Frage 2:**

Bei der Planung des zukünftigen Lehrangebots im Bereich Niederdeutsch muss abgewartet werden, wie sich das Institut für niederdeutsche Sprache e. V. (INS) im nächsten Jahr aufstellen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Planungen für das Plattdeutsch Lehrangebot an der Universität Bremen ab dem Sommersemester 2018 vor.

**Zu Frage 3:**

Der Senat begrüßt es, wenn den Lehramts-Studierenden im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch in Zukunft wieder das Wahlpflichtmodul "Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur" auf Kooperations-Basis angeboten werden würde, sofern dies von allen Beteiligten gewünscht wird. Er misst solchen Angeboten im Rahmen der Lehrerbildung bezüglich der Pflege und Förderung des Niederdeutschen eine hohe Bedeutung zu.

Frage der/des Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

**„Landstrom - Sinn und Perspektive?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Landstromversorgungseinrichtungen für die Binnenschifffahrt bestehen in Bremen bereits seit vielen Jahren. Das entsprechende Angebot wurde in verschiedenen Stufen ausgebaut und kontinuierlich erweitert. Mit Stand 01.07.2017 waren im gesamten Hafengebiet in Bremen 25 Liegeplätze für Binnenschiffe mit Stromanschlüssen ausgestattet.

In Bremerhaven ist aktuell ein Liegeplatz für die Binnenschifffahrt mit Landstromanschluss ausgestattet.

Für den Bereich der Seeschifffahrt sind derzeit weder in Bremen noch in Bremerhaven Liegeplätze mit festen oder mobilen Landstromanschlüssen ausgestattet.

**Zu Frage 2:**

Detaillierte und umfassende Informationen zu dieser Frage liegen dem Senat nicht vor. Dies liegt daran, dass im Weserabschnitt zwischen Bremerhaven und Minden eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure für die Fragen einer möglichen landseitigen Stromversorgung Verantwortung tragen. Dazu zählen unter anderem öffentliche und private Hafенbetreiber, an der Weser gelegene Unternehmen, Sportboothäfen, Wartepplätze und Liegebereiche in kommunaler Hand sowie Fluss- und Schleusenbereiche in der Verantwortung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

**Zu Frage 3:**

Die Bereitstellung von Landstrom für die Schifffahrt bietet eine Möglichkeit, CO<sub>2</sub>-, Stickstoff- und Schwefeldioxidemissionen sowie Feinstaub und Lärm während des Aufenthalts von Schiffen im Hafen zu vermeiden.

Für den Einsatzbereich der Binnenschifffahrt sowie an festen, regelmäßig frequentierten Liegeplätzen für Servicefahrzeuge, die dem unteren Laststrombereich zuzuordnen sind, ist eine flächendeckende Landstromversorgung sinnvoll und geboten. Für den Einsatzbereich der Seeschifffahrt hingegen ist eine flächendeckende Landstromversorgung bislang wirtschaftlich nicht vertretbar. Hier sind in jedem Einzelfall liegeplatz- und nutzungsspezifische Abwägungen und Entscheidungen erforderlich.

Frage der/des Abgeordneten Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

**„Stau im Land Bremen - Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Bremen führt keine eigenen Berechnungen durch, wie viele Stunden die Menschen im Stau standen. Allein schon die Abgrenzung von Stau zu fließendem Verkehr würde im städtischen Netz mit häufigen Stopps an Kreuzungen Schwierigkeiten bereiten. Gleiches gilt für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Der Hersteller von Navigationsgeräten TomTom berechnet allerdings auf Basis der Verkehrsflüsse den TomTom Stauindex. Diese vorliegenden Daten zeigen, dass die Stadt Bremen im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten eine relativ geringere Staubbelastung hat. Der TomTom Stauindex erfasst insgesamt 390 Städte weltweit und vergleicht den zeitlichen Mehraufwand in stärker belasteten Stauzeiten mit den Zeiten freien Verkehrsflusses in der Nacht.

Der dargestellte Zeitverlust durch Stau in Bremen betrug im Jahr 2016 laut TomTom Stauindex 23 %. Damit liegt Bremen von den erfassten 25 deutschen Städten auf Platz 18. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven liegen seitens TomTom keine Daten vor.

Bei der europäischen Darstellung fällt auf, dass die fahrradaffinen Städte wie Gent, Amsterdam, Groningen, Bremen, Kopenhagen, Odense, und Malmö allesamt vergleichsweise niedrige staubbedingte Mehrzeitbelastungen haben.

**Zu Frage 2:**

Eine Quantifizierung der möglichen zusätzlichen Umweltbelastung liegt dem Senat weder für Bremen noch für Bremerhaven vor. Die Bremer und Bremerhavener Messstellen zeigen keine oder vergleichsweise nur geringe Überschreitungen der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte von maximal 42 µg, während in anderen Städten deutlich höhere Belastungen bis über 80 µg im Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> gemessen werden.

**Zu Frage 3:**

Dem Senat liegen weder für Bremen noch für Bremerhaven Berechnungen für einen volkswirtschaftlichen Schaden durch Staus vor.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

**„Stellenfinanzierung des Objektschutzes bei der Polizei Bremen“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Die Fragen 1-3 werden zusammenhängend beantwortet:**

Die Stellen für den Objektschutz sind im Geschäftsverteilungsplan der Direktion Einsatz, Abteilung Bereitschaftspolizei im Sachgebiet BP 27 als „Zentraler Objektschutz“ ausgewiesen und verbucht. Der Zentrale Objektschutz ist damit Teil der Bereitschaftspolizei. Er übernimmt Aufgaben, die vormals im Wesentlichen durch ausgebildete Polizeivollzugsbeamte der Einsatzzüge wahrgenommen werden mussten. Bis die erhöhten Einstellungszahlen von Polizeivollzugsbeamten sich in der Organisation positiv bemerkbar machen, erfolgt die Steuerung von Stellen und Personal auf der Grundlage einer strikten Priorisierung. Insofern hat die Polizeiführung entschieden, die mit der Entlastung der Einsatzzüge gewonnenen Personalressourcen entsprechend umzusteuern, um damit die Handlungsfähigkeit in anderen Aufgabenfeldern abzusichern. Da die Folgen dieser Entwicklung noch nicht abschließend bewertet werden können, werden die Stellen zunächst nur temporär verlagert. Eine endgültige Entscheidung soll nach Erreichen der IST-Stärke von 2.600 auf Basis einer Evaluierung der Maßnahme erfolgen.

Die Ausstattung der Bereitschaftspolizei mit durch den Bund finanzierten Führungs- und Einsatzmitteln basiert auf dem zwischen Bremen und dem Bund geschlossenen Verwaltungsabkommen, das einen Organisations- und Gliederungsplan sowie einen personellen Mindeststand ausweist. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder die Gliederung der Bereitschaftspolizei, passen Bund und Land gem. § 15 des Abkommens dieses den geänderten Verhältnissen an.

Frage der/des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**„Nachbarschaftsgesetz für Bremen sinnvoll?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Im Hinblick auf Einfriedungen trifft die Bremische Landesbauordnung Regelungen, soweit es um bauliche Anlagen geht. Insofern kann gegebenenfalls ein nachbarlicher Anspruch aus öffentlichem Recht gegen eine unzulässige Einfriedung geltend gemacht werden. Das zivilrechtliche Nachbarschaftsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch bundesrechtlich geregelt. Mit Einfriedungen, Hecken und Bäumen befassen sich insbesondere die Paragraphen 920 – 923 BGB. Soweit das Bundesrecht daneben noch ergänzendes landesrechtliches Nachbarrecht zulässt, ist dieses im Land Bremen im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Dort wird auch die Erhöhung von Grenzmauern und der Überbau infolge nachträglicher Wärmedämmung geregelt.

**Zu Frage 2:**

Der Senat sieht für den Erlass eines bremischen Nachbarschaftsgesetzes keinen Anlass. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Bremische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Bremische Landesbauordnung enthalten bereits nachbarrechtliche Vorschriften. Diese haben sich bewährt.

**Zu Frage 3:**

Erfahrungen aus anderen Bundesländern sind dem Senat nicht bekannt. Wie Bremen haben auch mehrere andere Bundesländer wie Bayern, Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern kein Nachbarschaftsgesetz, sondern treffen zivilrechtliche Nachbarschaftsregelungen gegebenenfalls in ihren Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Frage der/des Abgeordneten Sina Dertwinkel, Rainer Bensch, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**„Können Telenotärzte die Notfallaufnahmen entlasten?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Es gibt keine Telenotärzte in Bremen und Bremerhaven. Notärztliche Maßnahmen erfolgen in Würdigung des Aufgabenprofils in der Notfallmedizin stets direkt am Notfallort, da ein unmittelbarer gesundheitlicher Handlungsbedarf und in der Regel potenziell lebensbedrohlicher Zustand besteht.

**Zu Frage 2:**

Die der Anfrage vermutlich zugrundeliegende Idee ist eine telemedizinische ärztliche Beratung z.B. durch einen Notarzt oder einen Arzt des kassenärztlichen Notdienstes ohne persönliche Anwesenheit am Notfallort. Gerade in ländlichen Bereichen mit geringer Arztdichte kann eine derartige telemedizinische Konsultation und Beratung als Ergänzung im Rettungsdienst eine sinnvolle Option darstellen. Für Besatzungen von Schiffen erfolgen bereits medizinische Hilfestellungen in dieser Form. Inzwischen gibt es einige Telemedizinprojekte auch im Rettungsdienst, zumeist im ländlichen Bereich.

Ziel eines telemedizinisch tätigen Arztes im Rettungsdienst ist nicht die Entlastung von Notaufnahmen in Krankenhäusern, sondern ärztliche Hilfe zur Verfügung stellen zu können, wenn eine zeitgerechte Erreichbarkeit des Einsatzortes durch einen Notarzt oder eine Notärztin nicht oder nur schwer möglich ist. Dieser Umstand existiert in Bremen nicht. Aufgrund der im Land Bremen bestehenden städtischen Strukturen sind die Transportwege in der Regel verhältnismäßig kurz und die Möglichkeit, zeitnah bereits einen Notarzt / eine Notärztin hinzuziehen zu können relativ hoch.

**Zu Frage 3:**

Im Zuge einer Neuausrichtung der Leitstelle mit Übernahme eines breiteren Aufgabenfeldes könnte auch die Einbindung eines Arztes in der Leitstelle Thema werden. Bis dahin ist für den Rettungsdienst kein Telenotarzt / keine Telenotärztin geplant.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

**„Präventive Telekommunikationsüberwachung bei der Polizei“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Der Senator für Inneres wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Polizeigesetzes einbringen. Dadurch soll der Einsatz der gefahrenabwehrrechtlichen Telekommunikationsüberwachung insbesondere für die Bereiche der extremistisch motivierten Straftaten sowie der Organisierten Kriminalität ermöglicht werden. Das zusätzliche Personal wird dabei für die Durchführung, insbesondere die Beantragung, Auswertung, Kontrolle sowie für Folgemaßnahmen im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Fußfesseln bei der Polizei Bremen benötigt.

Die TKÜ-Maßnahmen sollen durch die gemeinsame TKÜ-Dienststelle beim LKA-Niedersachsen geschaltet werden.

**Zu Frage 2:**

Die Interessen zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger werden durch entsprechende Beschränkungen bei der Erhebung und Verwertung geschützter Inhalte in der geplanten Befugnisnorm des Bremer Polizeigesetzes geschützt.

**Zu Frage 3:**

Präventive TKÜ-Maßnahmen bieten zusätzliche Informationsgewinne in Verdachtslagen, in denen sich zwar kein Tatverdacht bezüglich einer Katalogstraftat gemäß § 100a StPO, aber bereits eine konkrete Gefahr für erhebliche Rechtsgüter wie für Leib oder Leben begründen lassen. Insbesondere im Bereich islamistischer Gefährder, für die oftmals kein Tatverdacht einer strafprozessualen Katalogstraftat begründbar ist, kann dieses zu einer entscheidenden Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beitragen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz ist die Überwachung von Telekommunikationsverkehren unter ganz engen Voraussetzungen gestattet, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten, z. B. Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung vorliegen.

Der Austausch von Informationen zwischen beiden Behörden richtet sich nach den engen Grenzen der einschlägigen Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

**„Ausbau der Strecke Groningen - Leer - Bremen für Schnellzüge?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Der Senat begrüßt die Aktivitäten der Provinz Groningen zum Ausbau der personengebundenen Schienenverbindung Bremen – Groningen. Derzeit werden hierzu verschiedene Planungsvarianten untersucht und bewertet.

**Zu Frage 2:**

Eine schnelle Eisenbahnverbindung auf der Relation Groningen – Leer – Oldenburg – Bremen ist für die Entwicklung dieses Korridors von großer Bedeutung. Sie soll den Austausch der Menschen über die Grenze hinaus vereinfachen, den Tourismus voranbringen und die Zusammenarbeit und das Wachstum fördern. Der untersuchte Ausbau der Schienenstrecke Bremen – Groningen würde das Erreichen der zuvor genannten Ziele unterstützen und darüber hinaus bestehende Engpässe der Infrastruktur wie z.B. einen eingleisigen Abschnitt zwischen Oldenburg und Leer beseitigen.

**Zu Frage 3:**

Zur Bearbeitung des Projektes wurden im Laufe des Jahres 2016 von der Provinz Groningen ein Lenkungsausschuss und verschiedene Arbeitskreise eingesetzt. Das Land Bremen ist sowohl im Lenkungsausschuss als auch in den relevanten Arbeitskreisen vertreten und unterstützt dort das Projekt.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Bensch, Wilhelm Hinners, Sina Dertwinkel, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**„Umsetzungschaos bei der qualifizierten Leichenschau?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1 bis 3:**

Die qualifizierte Leichenschau wird mit Inkrafttreten des Leichengesetzes am 1. August 2017 flächendeckend in Bremen und Bremerhaven durchgeführt. Es ist zu keiner Verzögerung bei der Einführung der qualifizierten Leichenschau im Land Bremen gekommen. Um die Rahmenvorgaben dieser Rechtsetzung zu konkretisieren, wurden in Folge Verordnungen erlassen - u.a. zur Festlegung von Zuständigkeiten sowie Regelungen zur Qualifizierung und Fortbildung. Dieses Vorgehen stellte keine Verzögerung dar, sondern ist ein übliches Verfahren in der Rechtsetzung. Die Gebührenregelung für die qualifizierte Leichenschau erfolgte unabhängig vom Fachrechtsverfahren durch eine Änderung der Gesundheitskostenverordnung.

Der Senat stellt fest, dass die qualifizierte Leichenschau wie im Gesetz vorgesehen umgesetzt wird. Weitere Vorschriften müssen nicht geändert werden.

Eine Bilanz der Kosten erwartet der Senat mit dem Haushaltsabschluss zum Jahresende 2017, die dann bewertet wird.

Frage der/des Abgeordneten Petra Jäschke, Arno Gottschalk, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

**„Zukunft des Olbers-Planetariums“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Der Senat misst der Arbeit des Olbers-Planetariums, im Rahmen seines vielfältigen Programms Eindrücke und astronomische Erkenntnisse über Sterne, Planeten und das Weltall zu vermitteln, als Ort der Wissenschaftskommunikation und als außerschulischem Lernort eine sehr positive Bedeutung zu.

**Zu Frage 2:**

Der Senat hat Gespräche aufgenommen, die auf eine dauerhafte Absicherung des Olbers-Planetariums abzielen. Während die Finanzierung der Räumlichkeiten des Olbers-Planetariums durch die Hochschule Bremen sichergestellt wurde, wurde die Leitungsstelle bisher durch Freistellung eines Lehrers durch die Senatorin für Kinder und Bildung abgesichert. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Kinder und Bildung haben sich jetzt dahingehend verständigt, dass die Freistellung des Leiters des Olbers-Planetariums bis zum 31. Juli 2019 verlängert werden soll. Die Hochschule Bremen wird sich durch Erteilung eines Lehrauftrages an den Leiter des Planetariums, den dieser in seinem Hauptamt wahrnimmt, in Höhe der Vergütung des Lehrauftrags an den Kosten beteiligen. Die Hochschule Bremen wird weiterhin die Raum- und Betriebskosten für das Olbers-Planetarium tragen. Zeitnah sollen Verhandlungen über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen SKB, der Hochschule Bremen und dem Förderverein aufgenommen werden, um die finanziellen Zuwendungen an den Förderverein des Olbers-Planetariums auf eine rechtliche Grundlage zu stellen.

**Zu Frage 3:**

Hier wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der Senat strebt bei der Leitung des Planetariums an, die personelle Kontinuität auch über den 31.07.2019 hinaus zu wahren.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrieke Müller, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Stimmabgabe bei Hinzufügen des "in" ungültig?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Gemäß § 26 Bundeswahlordnung wird der Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9 zur Bundeswahlordnung erteilt. Danach lautet die Formulierung allein "Unterschrift des Wählers". Dementsprechend lautete es auch auf den von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausgestellten Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 allein "Unterschrift des Wählers".

Dem Wahlamt der Stadtgemeinde Bremen ist durch die Selbstmeldung einer Wählerin ein Fall bekannt, in dem die weibliche Form handschriftlich ergänzt wurde; in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist kein entsprechender Fall bekannt. Angesichts der Vielzahl an Wahlscheinen und der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Überprüfung aller abgegebenen Wahlscheine nicht möglich.

**Zu Frage 2:**

Der Senat geht davon aus, dass es bei der Bundestagswahl 2017 im Land Bremen zu keiner Zurückweisung eines Wahlscheins allein wegen einer handschriftlichen Ergänzung "Wählerin" auf dem Wahlschein gekommen ist. Eine Überprüfung dieser Vermutung ist angesichts der Vielzahl an Wahlscheinen und der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen sind in § 39 Abs. 4 Bundeswahlgesetz abschließend aufgezählt. Gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswahlgesetz sind bei der Briefwahl u.a. Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn "dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt". – Die handschriftliche Einfügung der weiblichen Form auf dem Wahlschein ist kein Zurückweisungsgrund.

Über die Zulassung von Wahlbriefen entscheiden nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Bundeswahlordnung die Briefwahlvorstände, die als Wahlorgane insoweit weisungsfrei sind – weder das Bundesministerium des Innern noch der Senat oder der Senator für Inneres und auch nicht ein anderes Wahlorgan kann den Briefwahlvorständen diesbezüglich Weisungen erteilen.

**Zu Frage 3:**

Bei Bürgerschaftswahlen wird der Wahlschein gemäß § 20 Landeswahlordnung nach dem Muster der Anlage 2 zur Landeswahlordnung erteilt. Hier lautet die Formulierung insoweit bereits "Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl vom Wähler oder der Wählerin [...] Unterschrift". Von daher ist von Gesetzes wegen sichergestellt, dass bei zukünftigen Bürgerschaftswahlen auf dem Wahlschein auch der Begriff "Wählerin" erscheinen wird.

Der Senat wird sich auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass bei Bundestagswahlen künftig auf Wahlscheinen der Begriff "Wähler" durch "Wählerin" ergänzt werden kann.

Die Gemeindebehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nehmen bei der Ausstellung von Wahlscheinen für Bundestagswahlen Aufgaben des Bundes wahr, ohne in die Verwaltungsorganisation des Bundes eingegliedert zu sein. Von daher steht dem Bund insoweit eine umfassende Sachweisungsbefugnis zu; zuständig für Weisungen gegenüber Gemeindebehörden ist insoweit das Bundesministerium des Innern.

Frage der/des Abgeordneten Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**„Veränderung von Ansprüchen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ausfalleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entstehen, wenn kein Rückgriff beim Unterhaltsschuldner möglich ist. Als Gründe kommen unter anderem in Betracht: nicht bestehende Leistungsfähigkeit, Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils, unbekannter Aufenthalt, Auslandsaufenthalt oder unbekannter Vater. Unter diesen Rubriken waren laut Statistik im Jahre 2013 1.146 Fälle für die Stadtgemeinde Bremen erfasst und 221 Fälle für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Im Jahr 2014 hat es in Bremen 1.133 Fälle gegeben und 252 in Bremerhaven. Im Jahr 2015 waren es 1.584 Fälle für Bremen und 224 für Bremerhaven. Und im Jahr 2016 schließlich entfielen 1.241 Fälle auf Bremen und 232 auf Bremerhaven. Statistische Auswertungen bezogen auf das Jahr 2017 liegen erst im ersten Quartal 2018 vor.

**Zu Frage 2:**

Eine Auswertung für die Stadtgemeinde Bremen führt zu folgendem Ergebnis:

Im Jahr 2013 hat es 18 Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag von 8.270 Euro gegeben und 80 Stundungen mit einem Gesamtbetrag von 96.156 Euro.

2014: 16 Niederschlagungen mit 8.499 Euro und 93 Stundungen mit insgesamt 75.803 Euro.

2015: 25 Niederschlagungen, Gesamtbetrag 36.685 Euro, und 82 Stundungen. Sie summieren sich auf 71.583 Euro.

Im Jahr 2016 hat es 24 Niederschlagungen gegeben, Gesamtbetrag 17.554 Euro, und 143 Stundungen mit 153.891 Euro.

Für 2017 zählen wir bislang 24 Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag von 29.603 Euro und 150 Stundungen in Höhe von zusammen 251.251 Euro.

In keinem der Jahre hat die Stadtgemeinde Bremen Forderungen erlassen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven:

Im Jahr 2013 sind 28 Fälle mit einem Gesamtbetrag von 67.733 Euro unbefristet niedergeschlagen worden, und fünf befristet mit zusammen 5.479 Euro.

2014: zwölf unbefristete Niederschlagungen, Gesamtbetrag 5.673 Euro und zwei befristete Niederschlagungen mit zusammen 20.946 Euro.

2015: 37 unbefristete Niederschlagungen, Gesamtbetrag 98.695 Euro, und eine befristete Niederschlagung in Höhe von 2.082 Euro.

Für das Jahr 2016 hat die Auswertung zehn unbefristete Niederschlagungen ergeben, aber keine unbefristeten. Gesamtsumme: 41.745 Euro.

Im Jahr 2017 schließlich ist es bislang zu neun unbefristeten Niederschlagungen mit 15.432 Euro gekommen, aber nicht zu befristeten Niederschlagungen. Auch die Stadtgemeinde Bremerhaven hat im abgefragten Zeitraum keine Forderungen erlassen.

**Zu Frage 3:**

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven prüfen jährlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Unterhaltsverpflichteten. Die entsprechende Verpflichtung findet sich in den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht vorgesehen.